

SATZUNG
DES VEREINS
„DEUTSCHES MEDIENSCHIEDSGERICHT e. V.“

vom 26. August 2016

Präambel

Die Medienbranche setzt sich aus allen Einrichtungen zusammen, die mit der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von medialen Inhalten zu Informations- und Unterhaltungszwecken beschäftigt sind. Kunst und Kultur sind auf die Vermittlung durch die Medienbranche angewiesen. Auch die für eine funktionierende Demokratie unentbehrliche fundierte Recherche und Verbreitung von Tatsachen und Meinungen benötigt eine jederzeit leistungs- und handlungsfähige pluralistische Medienlandschaft.

Die rasche technische Entwicklung im Medienbereich, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, begründet einen erheblichen Bedarf für eine rasche und abschließende Klärung rechtlicher Fragen möglichst in einer abschließenden Instanz.

Das durch diesen neu gegründeten Verein errichtete und betriebene Deutsche Medienschiedsgericht macht es sich zur Aufgabe, einen schnellen, effizienten und fairen Weg zur Entscheidung über medienrechtliche Konflikte anzubieten. Das Deutsche Medienschiedsgericht wird ständig mit geeigneten Schiedsrichtern besetzt sein, aus denen die Parteien im Einzelfall auswählen und so die Konstituierung des Spruchkörpers erheblich beschleunigen können.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„Deutsches Medienschiedsgericht“,

nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll, mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung des „Deutschen Medienschiedsgerichts“ in Leipzig. Mit dem Angebot von Schiedsverfahren auf Grundlage der Schiedsgerichtsordnung für das Deutsche Medienschiedsgericht soll im Wege der raschen und abschließenden Beilegung von Rechtsstreitigkeiten durch Entscheidung oder Schlichtung das Funktionieren einer jederzeit leistungs- und handlungsfähigen Medienbranche unterstützt werden. Dadurch fördert der Verein selbstlos das Demokratische Staatswesen der Bundesrepublik sowie Kunst und Kultur im Allgemeinen und die für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft wichtige Medienvielfalt als Basis der grundrechtlich geschützten freien Meinungsbildung und -äußerung im Besonderen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Bereitstellung eines institutionellen Schiedsgerichts in Mediensachen („Deutsches Medienschiedsgericht“);
 - b) die Benennung von Schiedsrichtern;
 - c) die Beschaffung der personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Durchführung der Schiedsverfahren, Schlichtungsverfahren und Schiedsgutachten;
 - d) die Vorbereitung, Unterstützung und Verwaltung von Schiedsverfahren, Schlichtungsverfahren und Schiedsgutachten des Deutschen Medienschiedsgerichts.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die bereit ist und Gewähr dafür bietet, den Zweck des Vereins nach § 2 nach Kräften zu unterstützen. Natürliche Personen sollen nur Mitglieder werden, wenn sie eine bedeutende medienrechtliche oder medienpraktische Tätigkeit ausüben oder darin eine besondere Erfahrung haben. Juristische Personen sollen durch ihren Gesellschaftszweck oder ihre gesetzlichen Aufgaben in besonderer Weise mit den Medien verbunden sein.
- (2) Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Verein schriftlich zu beantragen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und endet durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft sowie bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

§ 5

Ausschluss, Streichung

- (1) Zur Ausschließung bedarf es eines begründeten Antrags des Vorstands und eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Bestimmungen dieser Satzung gehandelt hat. Die Mitgliederversammlung muss dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Möglichkeit geben, gehört zu werden. Bei

der Abstimmung über seinen Ausschluss hat das auszuschließende Mitglied kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

- (2) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf eine drohende Streichung enthalten muss, drei Monate vergangen sind, ohne dass der rückständige Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Förderbeiträgen;
 - c) Gebühren aus der Durchführung von Schiedsverfahren, Schlichtungsverfahren und Schiedsgutachtenverfahren.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 500,00. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Mit der Aufnahme als Mitglied wird der erste Jahresbeitrag für das laufende Jahr fällig, wobei der Zeitpunkt des Beitritts für die Höhe des Jahresbeitrags keine Bedeutung hat. Förderbeiträge werden auf freiwilliger Basis geleistet oder für einen bestimmten Zeitraum vereinbart.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden (erste/r und zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r);

Der/die erste stellvertretende Vorsitzende übt im Innenverhältnis bei Abwesenheit oder Verhinderung des/der Vorsitzenden dessen/deren Aufgaben und Befugnisse nach dieser Satzung aus; ist auch dieser/diese verhindert, tritt der/die zweite stellvertretende Vorsitzende an seine/ihre Stelle. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so gilt dieses als Vorsitzender im Sinne dieser Satzung; die Regelungen über den stellvertretenden Vorsitzenden finden in diesem Fall keine Anwendung.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit noch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Bis zur Wahl des Nachfolgers reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied.
- (3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden durch die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Absatz (2) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils von den Beschränkungen von § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 a) und/oder b) gemeinschaftlich vertreten. Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein alleine; das alleinige Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen von § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Buchführung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushalts- und Mittelverwendungsplans;
 - e) Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - f) Einladung neuer Mitglieder und Beantragung eines begründeten Mitgliederausschlusses;
 - g) Abschluss von Anstellungsverträgen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre im Rahmen der Amtsausübung tatsächlich entstandenen, erforderlichen Aufwendungen ersetzt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Vorstandsmitglieds, mit Zustimmung des jeweiligen Vorstandsmitglieds kann sie auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Sind alle Vorstandsmitglieder in der Versammlung anwesend, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder verzichtet werden; Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind ebenfalls zulässig.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Soweit der Gegenstand keiner eingehenden Vorbereitung bedarf und alle Vorstandsmitglieder zustimmen, wird der Gegenstand in die Tagesordnung der anberaumten Sitzung aufgenommen, andernfalls in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende, und mindestens die Hälfte der weiteren vorhandenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist er nicht beschlussfähig, so ist unter

Wahrung aller Formalien eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder durch fernmündliche Abstimmung fassen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Der Vorsitzende bestimmt jeweils zu Beginn der Sitzung den Protokollführer. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Vorstandes per E-Mail zu übersenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Sitzung, angefochten werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des Haushalts- und Mittelverwendungsplans;
 - d) Ausschließung eines Vereinsmitglieds;
 - e) Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über die Benennung und Ersatzbenennung von Schiedsrichtern am Medienschiedsgericht in Leipzig im Sinne von § 11;
 - h) Beschlussfassung über die Errichtung und das in-Kraft-treten der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Medienschiedsgerichts, die nicht Bestandteil der Satzung ist, und über deren Änderung;
 - i) Beschlussfassung über eine pauschale, angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes;

- j) Beschlussfassung über alle sonstigen, der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Für die Beschlussfassung über die Gegenstände nach Absatz (1) d), e) f), und i) ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse nach Absatz (1) f) gilt ergänzend § 13 Absatz (1). Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Zwecks dürfen erst zur Eintragung gebracht werden, nachdem das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der Änderung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins bestätigt hat.
- (3) Mit Einverständnis aller Mitglieder und Mitglieder des Vorstandes ist in besonders begründeten Einzelfällen eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernmündlich im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz zulässig.

§ 11

Benennung der Schiedsrichter am Medienschiedsgericht

Der Mitgliederversammlung obliegt auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit die Benennung und Ersatzbenennung von Schiedsrichtern am Medienschiedsgericht in Leipzig.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen und insbesondere das Protokoll zu unterzeichnen hat.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/10 der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen.

- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes, mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds kann sie auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Sind alle Mitglieder in der Versammlung anwesend, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder verzichtet werden.
- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen, dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Beantragt mindestens ein Viertel der Mitglieder fristgemäß die Ergänzung der Tagesordnung, so muss sie erfolgen. Die Ergänzung muss mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beantragt werden (Zugang). Der Vorsitzende teilt die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern in der Form des Absatzes (3) unverzüglich, mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin mit (Zugang). Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu nehmen. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten kann ohne Einhaltung dieser Frist über eine einstweilige Regelung des Gegenstandes beschlossen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden sind; in diesem Fall ist bei nächster Gelegenheit eine ordentliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Gegenstand herbeizuführen.
- (5) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich im Rahmen der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins sein bzw. Personen, die zu Mitgliedern des Vereins in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen oder Personen, die zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Der Vertreter muss für jede Mitgliederversammlung eine gesonderte und schriftliche Vollmacht vorlegen, die zum Protokoll der Versammlung zu nehmen ist. Ein Mitglied kann zugleich maximal drei weitere Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung aller Formalien eine neue Versammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Der Vorsitzende bestimmt jeweils zu Beginn der Sitzung den Protokollführer. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung, angefochten werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung in diesem Fall nur, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Regelungen des § 12 Absatz (6) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung des Vereins die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Medienstiftung der Sparkasse Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Übergangsbestimmungen für die Gründung

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 erwerben die Gründungsmitglieder die Mitgliedschaft durch Unterzeichnung der Gründungssatzung in der Gründungsversammlung.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 3 S. 1 werden der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands auf der Gründungsversammlung durch die Gründungsmitglieder gewählt.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht und vom Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern, soweit dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Dabei dürfen auch redaktionelle Unstimmigkeiten im Satzungstext behoben werden.

Diese Satzung wurde am 26. August 2016 in Leipzig errichtet.